



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/VI/148 - 29.6.51

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170

Fernsprecher 76 54-59

Fernschreiber 039 890

Kritische Betrachtung zur Vorlage des Investitionshilfe-Gesetzes	S. 1
Oelpolitik zwischen chauvinistischen Fronten	S. 3
Regierungsbeschlüsse - aber unverbindlich	S. 5
Offiziere gegen Remer	S. 7

Die "Selbsthilfe" der Wirtschaft

II.

Der Entwurf des Investitionshilfe-Gesetzes ist soeben zur Vorlage fertiggestellt worden. Wegen der dadurch entstandenen besonderen Aktualität des Problems übernehmen wir die Fortsetzung der im "Volkswirtschafts-Dienst" unter gleichem Titel begonnenen Artikelreihe.

RAP. Der § 1 des "Entwurf eines Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft" spricht von der Aufbringungspflicht eben der "gewerblichen Wirtschaft". Im § 2 wird zunächst der Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuer-Gesetzes definiert, um dann auf Rundfunkunternehmen, Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und auf öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten ausgedehnt zu werden.

Wie man sieht, ist im Gesetzentwurf der Begriff der gewerblichen Wirtschaft von einer beängstigenden Weite. Wer geglaubt hat, daß nun endlich über diese Investitionshilfe die Hortungsgewinne der Währungsreform, die Wuchergewinne der Preistreibe-
rei oder die Differentialrenten aus der Zeit der Warenknappheit erfaßt werden würden, sieht sich bitter enttäuscht. Diese schon so oft von dieser Regierung begünstigten Profiteure der

"Sozialen Marktwirtschaft" werden abermals entlastet, indem man ihre Aufbringungspflicht z.T. auf die Rundfunkhörer, auf die Klientale der kommunalen u.a. Versorgungsbetriebe, auf die Zwangsversicherten bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten abwälzt. Ein solches Verfahren ist wahrlich ein echter Ausdruck der "Sozialen Marktwirtschaft".

Als Bemessungsgrundlage für die aufzubringenden Beträge dient der Unterschied zwischen Betriebseinnahmen und abzugsfähigen Beträgen. In der Liste der abzugsfähigen Beträge äußert sich wiederum die Begünstigung der bisherigen Nutznießer, der "Sozialen Marktwirtschaft". Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens (Waren, Halb- und Fertigfabrikate, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie der Materialwert der selbstgewonnenen Erzeugnisse) sind abzugsfähig, wodurch beispielsweise der Rohstoffhorte wieder einmal prämiert wird. Sehr interessant ist auch die Ziffer 6, Absatz des § 6, nach der die Einzelunternehmen und Personengesellschaften für eigene Mitarbeit der Unternehmer und Mitunternehmer einen Pauschbetrag in Höhe von 20 Prozent aller abzugsfähigen Beträge, mindestens aber 10000,-- DM pro Kalenderjahr absetzen dürfen. Dieser Mindestbetrag erhöht sich bei ein oder mehreren weiteren Unternehmern um 5000,--DM und um weitere 3000,--DM, wenn die Ehefrau des Unternehmers oder die Ehefrauen der Unternehmer im Betriebe tätig sind. Der höchste Pauschbetrag dieser Art ist 50000,--DM. Es ist ohne weiteres deutlich, daß diese Bestimmungen der Umgehung der Aufbringungspflicht dienen, indem beispielsweise manche Ehefrau als Mitarbeiterin nachgewiesen wird, die noch niemals ein wohlgepflegtes Fingerchen gekrümmt hat. Überdies ist die Bemessungsgrundlage im Höchsthalle auf 30 Prozent der Betriebseinnahmen begrenzt, was nur heißen kann, daß von den steuerbaren und nichtsteuerbaren Umsätzen nur 30 Prozent erfaßbar sind, von diesen aber die vollen abzugsfähigen Beträge gekürzt werden können. In praxi können diese Bestimmungen nur eine Befreiung der Unternehmen einer gewissen Größe von der Aufbringungspflicht bedeuten. Von der auf diese Weise verengten Bemessungsgrundlage soll für das Kalenderjahr 1951 zunächst nur ein Aufbringungssatz in Höhe von 5 Prozent (nach neueren Meldungen 6 Prozent) erhoben werden, wobei noch durch Rechtsverordnung bestimmt werden soll, inwieweit

bei Gefährdung der Liquidität eine andere Bemessungsgrundlage oder ein anderer Aufbringungssatz anzuwenden ist. Der für das erste Halbjahr 1951 zu zahlende vorläufige Aufbringungsbetrag entfällt, wenn er 200,--DM nicht erreicht und die Verpflichtung zur endgültigen Aufbringung entfällt, wenn der Aufbringungsbetrag unter 400,--DM für das Kalenderjahr 1951 bleibt. Auch in dieser Bestimmung muß die Herausnahme einer gewissen Unternehmensgröße aus der Aufbringungspflicht gesehen werden.

+ + +

Oelpolitik zwischen chauvinistischen Fronten

London, den 29.6.51

B.C. Chauvinismus herrscht nicht nur in Persien. Auch in England sind die konservative Massenpresse und Teile der Tory-Fraktion im Unterhause eifrig dabei, den "Jingoismus" zu schüren und dem "Mann auf der Straße" das Problem Persien in über-vereinfachter Form vorzulegen: "Früher, wenn sowas geschah, schickten wir ein paar Kriegsschiffe hin und erteilten der Bande eine Lektion. Aber diese schwächliche Labourregierung..." Außenminister Morrison hat dieser Hetze gegenüber einen sehr schweren Stand. Er kann nicht - niemand kann - das Recht der persischen Regierung anzweifeln, in ihrem Lande zu nationalisieren, was sie will. Doch andererseits ist es sonnenklar, daß die Perser selbst die komplizierte Industrie nicht betreiben können, und daß sie, versuchten sie es, die Betriebe unwiderbringlich ruinieren. Morrison kann die bereitstehenden Truppen in Abadan ausrücken, um das Leben der britischen Bürger bei einer Räumung zu schützen; doch kann er nicht mit militärischer Macht den Betrieb der Raffinerien aufrechterhalten, ohne damit Großbritannien rechtlich vor der Welt zum Aggressor zu machen.

Außerdem hätte - unter dem "Interessenphärenvertrag" von 1907 dann Sowjetrußland das Recht, seinerseits Nordpersien zu besetzen, und das wäre der dritte Weltkrieg !

Morrison's klare, nüchterne Rede, mit der er im Unterhaus die Probleme erklärte, erregte höhnenden Widerspruch seitens der Tories und führte zu ziemlich würdelosen Szenen, als Major Legge-Bourke, ein rechtsrabiater konservativer Abgeordneter mit fast

nazihaften Ansichten, dem Minister plötzlich den "Judaspfennig" vor die Füße warf. (Er wurde mit Ausschluß von der Sitzung bestraft)

Man darf aber auch die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß die A.I.O.C. (und ebenfalls die Iraq Petroleum Co. in Syrien und Irak) als Überbleibsel der imperialistischen Periode ihrer Gründung heute nur noch Anachronismen sind, die dringend einer gründlichen Reform zur Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse bedürfen.

Wenn sie auch zweifellos in riesigem Maßstabe mit ihren Konzessionstantien ("Royalties") zu den Finanzen der betreffenden Länder beitragen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß ihre eigenen Gewinne noch riesenhafter und noch im Anwachsen begriffen sind. Die A.I.O.C. zum Beispiel hat bereits ihre gesamten gewaltigen Investitionen einschließlich der größten Raffinerie (in Abadan) und der tonnagemäßig mächtigsten Tankerflotte der Welt mehr als abgeschrieben und im letzten Jahre allein an Steuern in Großbritannien 18 Mio. Pfund bezahlt ! Hinzu kommt, daß die verschiedenen Oelgesellschaften sich, wie in der imperialistischen Ära, gegenseitig bekämpfen, nur heute nicht mehr ganz so offen wie damals. Es ist ein offenes Geheimnis, daß unverantwortliche amerikanische Oelinteressen kürzlich noch der persischen Regierung des Dr. Moussadeq insgeheim den Rücken steiften in der Hoffnung, nach der Ausbootung der britischen A.I.O.C. selbst in das Geschäft einsteigen zu können. Es bedurfte des Machtwortes der Regierung Truman, um die amerikanischen Oelkompagnien zu der Erklärung zu veranlassen, sie würden nach dem eventuellen Abzug der britischen Fachleute den Persern weder Techniker zur Verfügung stellen, um die Oelinstallationen zu betreiben, noch Tanker, um das gewonnene Oel auszuführen.

Wenn die Oelproduktion Persiens der freien Welt erhalten werden soll, ohne daß dadurch ein erneuter Weltbrand entsteht, so wird man allerseits auf Chauvinismus und Jingoismus, auf Rechtstüftelei und Geschäftsintrigen, vielleicht auch auf einen Großteil der Profite verzichten müssen und stattdessen mit klarem Kopf, eisernen Nerven, viel Geduld und gutem Willen verhandeln, bis eine leidliche Verständigung erzielt werden kann.

Es scheint immer noch, daß Morrison Möglichkeiten dazu sieht. Ob er sich gegen die schreiende Urvernunft daheim wie in Teheran durchsetzen können, bleibt abzuwarten.

Kampfansagen - unverbindlich

D.E. Die Krawalle auf dem Petersberg veranlaßten das Bundeskabinett anfangs dieser Woche, über die kommunistische FDJ nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes ein Verbot zu verhängen.

Die der Presse gegebene Versicherung, "das Bundesinnenministerium werde j e t z t unverzüglich die nötigen Schritte unternehmen, um jede Betätigung der FDJ zu unterbinden", kennzeichnen in fataler Weise, wie man sich in Regierungskreisen darüber hinwegtäuscht, daß diese Petersberg-Ausschreitungen nur aus der Unzulänglichkeit der bisher ergangenen Regierungsbeschlüsse und einem bedenklichen Chaos, das in den zuständigen Bundesbehörden zu herrschen scheint, möglich werden konnten.

Dieses Verbot der FDJ ist an sich nämlich schon vor Wochen in einem Regierungsbeschuß vom 24. April des Jahres, wonach die Polizei zum Einschreiten gegen Organisationen angewiesen wurde, die sich mit der Durchführung der bekannten KPD-Volksbefragung zur Remilitarisierung befaßten, erfolgt. Auch damals wurden auf dem Wege von Empfehlungen an die Länderregierungen "unverzüglich die notwendigen Schritte unternommen".

Immerhin wurden von der Polizei Büros der FDJ und der VVN geschlossen, verschiedentlich Volksbefrager festgenommen, und nach Feststellung der Personalien wieder freigelassen.

Nun zeigte sich jedoch, auf welcher unzulänglicher Basis die Aktionen der Regierung fußen. So wurden, unmittelbar darauf bereits, von juristischer Seite schwere Bedenken dagegen geäußert, daß solche Maßnahmen auf dem Wege von "Verordnungen" veranlaßt werden. Am 5. Juni sprach zum Beispiel ein Dortmunder Gericht acht Angeklagte, die an einer von der Dortmunder Polizei untersagten Kundgebung teilgenommen hatten von der Anklage wegen Aufruhr, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beamtennötigung frei. In der Urteilsbegründung erklärte das Gericht, der Dortmunder Polizeidirektor und das Ordnungsamt hätten sich bei dem Verbot "in einem Rechtsirrtum" befunden, da das Grundgesetz jedem Deutschen die Versammlungsfreiheit gewähre.

Darin aber geradelt das Hauptargument aller Proteste, die von der KPD-Presse erhoben werden.

Die VVN hat mit der gleichen Begründung sogar in einigen Fällen Strafantrag wegen der Schließung ihrer Büros gestellt. Diese ohnehin schon verfahrenere Situation wird durch die stark differierenden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft erschwert, die zu einem Teil auch ihrerseits die Rechtsgültigkeit der Verbote in Frage stellt und sich zum andern Teil über die Anwendbarkeit der Gesetzesvorschriften unschlüssig ist. So zum Beispiel, ob auf die Volksbefrager der "Übertretungsparagraph" (Geldstrafe), der § 110 STGB - "Aufforderung zum Ungehorsam" (Gefängnisstrafe) oder gar der § 111 "Durchführung des Ungehorsams" anzuwenden sei.

Die Staatsanwaltschaften sind bekanntermaßen auch politische Organe, das heißt, der Justizminister kann an die Staatsanwaltschaften Anweisungen für die Behandlung eines oder mehrerer Verfahren geben. In den bisherigen Verfahren, weder im Falle des Dortmunder Jugendtreffens, noch in irgendeinem Volksbefrager-Verfahren hat der Bundesjustizminister jedoch derartige Anweisungen, die in diesen Fällen ja sehr nahe lagen, gegeben. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß die Staatsanwaltschaften gegen bisherige Urteile Revision eingelegt haben. Lediglich das Oberlandesgericht in Düsseldorf erklärte in einem Spruch, die vom NRW-Innenminister erlassenen Polizeiverordnungen für in vollem Umfange gültig.

Als bedenklichste Folge dieser skandalösen Verwirrung und Tatenlosigkeit befindensich die Polizeidienststellen, die natürlich die Haltung der Staatsanwaltschaften und die gefällten Urteile genau verfolgen, in erheblichen Gewissenskonflikten und lähmender Ratlosigkeit. Es wäre darum höchste Zeit, daß der Bundesjustizminister in irgendeiner Weise Stellung zu diesem gewiß aktuell genug gewordenen Thema nimmt und die schon allnählich lächerlich wirkende Hilflosigkeit der Justiz beendet.

Die Beschlüsse des Bonner Kabinetts, auch die sogenannten Blitzbeschlüsse zur Bekämpfung der kommunistischen Agitation, haben sich bisher als reine Propaganda-Beschlüsse herausgestellt und werden das auch weiterhin, solange ihnen die juristische Gültigkeit fehlt und die Bonner Regierung sich nach wie vor mit unverbindlichen Beschlüssen in Spiegelfechtereien gegen die KPD erheifert. So wird sie - allerdings unverbindlich - dabei tut.